

Schriften zum Umweltrecht

Band 208

**Freiheitsgewährleistungen
des Grundgesetzes im Klimaschutzrecht**

Von

Claudio Seis



Duncker & Humblot · Berlin

CLAUDIO SEIS

Freiheitsgewährleistungen des Grundgesetzes
im Klimaschutzrecht

Schriften zum Umweltrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael Kloepfer, Berlin

Band 208

Freiheitsgewährleistungen des Grundgesetzes im Klimaschutzrecht

Von
Claudio Seis



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen
hat diese Arbeit im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D21

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimplar
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0935-4247

ISBN 978-3-428-19123-9 (Print)
ISBN 978-3-428-59123-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Hinter dieser Dissertation steht die Unterstützung vieler Menschen, denen ich in Dankbarkeit verbunden bin.

An erster Stelle bedanke ich mich bei meinem Betreuer, Herrn Professor Johannes Saurer. Er hat mich bei der Anfertigung der Arbeit hervorragend wissenschaftlich unterstützt. Durch seine wertvollen Ratschläge und anregenden Diskussionen konnte er die Freude an der Arbeit stets neu entfachen. Auch für die Zeit an seinem Lehrstuhl möchte ich mich bedanken. Über viele Jahre hinweg hatte ich einen Arbeitsplatz, den ich gerne aufgesucht habe. Dazu hat auch das wunderbare Lehrstuhlteam beigetragen.

Ebenso danke ich Herrn Professor Jochen von Bernstorff für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Besonders bedanken möchte ich mich bei meinen Freundinnen und Freunden. Als (teils allzu) kritische Leserinnen und Leser des Manuskripts waren sie mir in verschiedenen Stadien der Arbeit eine sehr große Hilfe. Nicht nur durch den interessierten Austausch, sondern auch durch die notwendige Ablenkung haben sie mich durch die Arbeit begleitet. Für die gemeinsame Zeit mit und abseits der Arbeit bin ich sehr dankbar.

Den größten Dank möchte ich meinen Eltern aussprechen. Sie ermöglichen es mir seit jeher, sorgenfrei meiner (Um-)Wege zu gehen. Dafür und für vieles mehr bin ich ihnen in besonderem Maße dankbar.

Literatur und Rechtsprechung sind auf dem Stand von März 2023. Onlinequellen wurden zuletzt im Dezember 2023 abgerufen.

Tübingen, im Dezember 2023

Claudio Seis

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
I. Widerstreitende Grundrechtsinteressen im Klimaschutzrecht	13
II. Erkenntnisinteresse	15
1. Freiheitsausübung und deren ökologische Voraussetzungen als Gewährleistungsgegenstand	15
2. Verschiebung der Freiheitsgrenzen im Klimaschutzrecht	17
3. Klimawandelspezifische Konkretisierung der grundrechtlichen Umweltschutzpflichten	19
a) Herausforderung: Komplexität des Klimawandels	20
b) Herausforderung: Globalität des Klimawandels	20
4. Die Grundrechte des Grundgesetzes als Prüfungsmaßstab	22
a) Bedeutung der EMRK	22
b) Bedeutung der EU-Grundrechtecharta	23
5. Erkenntnisleitende Fragestellungen	25
III. (Begriffs-)Bestimmung des Untersuchungsgegenstands	25
1. „Gewährleistungen“	26
2. „Freiheit“	28
a) Die verschiedenen Freiheitsbegriffe	28
aa) Negative Freiheit	28
bb) Positive Freiheit	29
cc) Reale Freiheit	30
dd) Rechtliche Freiheit	30
b) Der Freiheitsbegriff des Art. 2 Abs. 1 GG	31
3. Klimaschutzrecht	34
IV. Thesen	34
V. Gang der Untersuchung	35

1. Kapitel

Der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts	37
A. Wesentliche Entscheidungsgründe	37
I. Ökologisches Existenzminimum	38
II. Schutzpflichtenprüfung	38

III. Intertemporale Freiheitssicherung	40
B. Rezeption in der rechtswissenschaftlichen Literatur	42
I. Kritik an der abwehrrechtlichen Konstruktion der intertemporalen Freiheitssicherung	43
1. Private Urheberschaft der klimawandelinduzierten Grundrechtsgefährdungen	43
2. Negatorische Schutzrichtung der Abwehrfunktion	44
3. Gegenansicht: Überzeugende Koordination von Abwehr- und Schutzpflichtendimension	45
II. Kritik an der Schutzpflichtenprüfung	45
III. Oberflächliche Prüfung des ökologischen Existenzminimums als verpasste Chance	47
C. Einordnung und Stellungnahme	48
I. Unvollständige Verarbeitung der natürlichen Lebensgrundlagen als grundrechtlich gewährleistete Freiheitsvoraussetzungen	49
II. Keine überzeugende Herleitung positiver Klimaschutzpflichten aus der Abwehrdimension	51
1. Negatorischer Abwehranspruch	52
2. Duldungspflicht als Eingriff	52
3. Grundrechtsdogmatische Unterscheidung zwischen staatlichem Tun und Unterlassen	54
4. Zwischenergebnis	58
III. Inhalt und Umfang der Schutzpflichten(-prüfung)	58
D. Zwischenergebnis und weiterer Gang der Untersuchung	58

2. Kapitel

Immanente Grenzen der abwehrrechtlichen Freiheitsgewährleistung zur Inanspruchnahme der Atmosphäre

60

A. Rekonstruktion der Grundrechtsdogmatik zu den gewährleistungsimmanenten Grenzen der Umweltnutzung	62
I. Ausgangspunkt: Verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur Grundrechtsdogmatik im Wasserrecht	62
1. Nassauskiesungsbeschluss: Wasser als Allgemeingut	62
2. Wasserpfeffennigbeschluss: Wassernutzung als Teilhabe	63
3. Zwischenergebnis	65
II. Vorschläge zur gewährleistungsimmanenten Begrenzung der Umweltnutzung ...	65
1. Umweltnutzung als faktische Teilhabe	66
a) Faktischer Teilhabecharakter als Begrenzung des materiellen Gewährleistungsgehalts	66
b) Grundrechtstheoretische Unterscheidung von Teilhabe und Freiheit – faktische Umkehr des rechtstaatlichen Verteilungsprinzips	67

c) Kritik bei Reiner Schmidt und Christoph Enders	68
d) Einordnung	69
2. Öffentliche Sachherrschaft als Gewährleistungsgrenze der Freiheitsgrundrechte	70
a) Vorbehalt eigenmächtiger Inanspruchnahme fremder privater Rechte und Rechtsgüter	72
b) Vorbehalt der Inanspruchnahme öffentlicher Rechtsgüter	75
aa) Vorschläge von Schmidt, Lorenz und Murswiek	75
bb) Kritik bei David Bruch	77
cc) Rechtsprechung und Literatur zur Grundrechtsdogmatik im öffentlichen Sachenrecht	78
(1) Das öffentliche Straßenrecht als maßgebliches Referenzgebiet	78
(2) Das öffentliche Wasserrecht	80
c) Bewertung	83
3. Zwischenergebnis zur gewährleistungsimmanenten Begrenzung der Umwelt- nutzung	84
III. Immanente Begrenzung der abwehrrechtlichen Freiheitsgewährleistung durch das TEHG	84
1. Schrifttum zu den Auswirkungen des TEHG auf die Grundrechtsdogmatik . . .	85
2. Rechtsprechung zu den Auswirkungen des TEHG auf die Grundrechtsdogmatik	88
3. Einordnung der Grundrechtsdogmatik im Treibhausgasemissionshandelsrecht	91
4. Zwischenergebnis	92
B. Grundrechtsdogmatische Auswirkungen von KSG und BEHG	92
I. Begründung im Wasser- und Treibhausgasemissionshandelsrecht	93
II. Gesetzliche Bewirtschaftungsentscheidung im KSG ohne individuelle Rechts- wirkung	95
III. Immanente Begrenzung der abwehrrechtlichen Freiheitsgewährleistung durch das BEHG	96
C. Ergebnis/Zusammenfassung Kapitel 2	98

3. Kapitel

Schutzrechtliche Gewährleistung der ökologischen Freiheitsvoraussetzungen	100
A. Klimaschutz als Schutz der ökologischen Freiheitsvoraussetzungen	101
I. Ökologische Bedingtheit grundrechtlicher Freiheit	101
II. Vorschläge zur Rekonstruktion des Klimaschutzes als Freiheitsvoraussetzungs- schutz	102
III. Begriffliche Einordnung: Freiheitsvoraussetzungen	103
B. Dogmatik der grundrechtlichen Schutzpflichten	105
I. Begründung der grundrechtlichen Schutzpflichten	105
II. Kritik am Konzept der grundrechtlichen Schutzpflichten	107

III. Adressat grundrechtlicher Schutzpflichten	108
IV. Recht auf Schutz – Resubjektivierung der objektiven Schutzpflicht	109
V. Struktur der grundrechtlichen Schutzpflichten	110
1. Grundrechtliche Schutzgüter	110
2. Gefahrenursache	110
3. Schutzpflichtenaktivierende Gefahrenschwelle	112
4. Inhalt und Umfang der Schutzpflichten	116
a) Fluglärmbeschluss: Die sogenannte Evidenzformel	116
b) Schwangerschaftsabbruch II: Das sogenannte Untermaßverbot	117
c) Weitere Rechtsprechung: Rückkehr zur Evidenzformel	118
d) Diskussion in der Literatur und eigene Stellungnahme	119
aa) Keine Konvergenz von Über- und Untermaß	120
bb) Keine dogmatische Strukturierung nach dem Übermaßverbot	122
cc) Konturierung unter Beachtung legislativer Spielräume	123
(1) Zusammenhang von Rechts- und Tatsachenebene bei Abwägungen	124
(2) Gestaltungs- und Einschätzungsspielräume des Gesetzgebers	125
(3) Evidenzkriterium als Grenze gesetzgeberischer Spielräume	129
e) Vorbehalt des tatsächlich Möglichen	129
VI. Zusammenfassung	130
C. Stand der Grundrechtsdogmatik zur Gewährleistung ökologischer Freiheitsvoraussetzungen	130
I. Diskussion um ein ökologisches Existenzminimum	131
1. Stand der rechtswissenschaftlichen Literatur	131
2. Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Klimabeschluss	132
II. Diskussion um ein sogenanntes Umweltgrundrecht	133
III. Stellungnahme	135
1. Normative Verankerung in Art. 2 Abs. 1 GG	136
a) Keine unmittelbare Verankerung in Art. 1 Abs. 1 GG	136
b) Keine Verankerung in Art. 20a GG	138
c) Keine substantielle beziehungsweise latente Schwäche des Schutzes durch eine Verankerung in Art. 2 Abs. 1 GG	139
2. Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG	140
3. Schutz der tatsächlichen Voraussetzungen der Freiheit	142
4. Abgrenzung zur Leistungsdimension (im engeren Sinne)	146
5. Konkretisierungsbedürftigkeit und Untermaßverbot	147
6. Abgrenzung zu einem sogenannten Umweltgrundrecht	148
IV. Zwischenergebnis	149
D. Ergebnis/Zusammenfassung Kapitel 3	150

4. Kapitel

**Klimawandelbezogene Konkretisierung des Schutzes
der ökologischen Freiheitsvoraussetzungen**

152

A. Überblick zur Diskussion über grundrechtliche Schutzpflichten vor klimawandel-induzierten Gefährdungen	153
I. Grundrechtliche Schutzgüter	153
II. Gefahrenursache	153
III. Schutzpflichtenaktivierende Gefahrenschwelle	154
IV. Inhalt und Umfang der Schutzpflichten	154
1. Reichweite und Grenzen legislativer Spielräume	155
2. Kausalität einzelstaatlicher Minderungsmaßnahmen	156
V. Zwischenergebnis	157
B. Das „2 °C, möglichst 1,5 °C“-Ziel als schutzpflichtenbegründende Temperaturschwelle	158
I. Kopplung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen	158
1. Planetare Belastungsgrenzen und Vorsorgeprinzip	158
2. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in umweltrechtlichen Schutzkonstellationen	160
3. Spannungsfeld zwischen gesetzgeberischer Entscheidungskompetenz und wirksamem Grundrechtsschutz	162
a) Festsetzung von Grenzwerten als normative Aufgabe	162
b) Angewiesenheit „wirksamen Grundrechtsschutzes“ auf außerjuridisches Wissen	165
c) Folgerungen für die Verarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnis: Prerogative des Gesetzgebers	166
4. Folgerungen für die klimawandelspezifische Konkretisierung und Zwischenergebnis	168
II. Einfachgesetzlich festgelegte Klimaschutzziele als grundrechtliches Untermaß	169
1. Vorbildfunktion der Entscheidung zum Länderfinanzausgleich	169
2. Klimabeschluss: Konkretisierung des Art. 20a GG durch das KSG	171
3. Selbstbindung als Kompensation defizitärer inhaltlicher Vorgaben	171
4. Keine Konkretisierung des grundrechtlich gebotenen Klimaschutzes	173
5. Zwischenergebnis	174
III. Das Temperaturziel des Übereinkommens von Paris als Konkretisierung	175
1. Keine „Paris-konforme“ Auslegung der grundrechtlichen Schutzpflichten	175
2. Wirksamer Grundrechtsschutz durch internationale Kooperation	176
a) Internationale Kooperation als Voraussetzung wirksamen Grundrechtsschutzes bei Sachverhalten mit Auslandsbezug	177
b) Globaler Charakter des Klimawandels	178
c) Folgerungen für einen wirksamen Grundrechtsschutz vor den Auswirkungen des Klimawandels	178

d) Ungewissheiten internationaler Kooperationserwartungen	180
e) Zwischenergebnis	182
IV. Zwischenergebnis zur schutzpflichtenbegründenden Temperaturschwelle	183
C. Übersetzung des Temperaturziels in nationale Treibhausgasminderungsziele	183
I. Ableitung eines nationalen Emissionsbudgets aus den Berechnungen des Sachverständigenrats für Umweltfragen	184
II. Nationally Determined Contributions als Mechanismus des international abgestimmten Klimaschutzes	185
1. Unional festgelegter Reduktionsbeitrag	185
2. Unionsrechtliche Aufschlüsselung des gemeinsamen Beitrags	186
3. Ungewissheiten internationaler Kooperationserwartungen	187
III. Zwischenergebnis	188
D. Kein Anspruch auf konkrete Minderungsmaßnahmen	188
E. Nachbesserungspflichten	189
F. Ergebnis/Zusammenfassung Kapitel 4	191
Ausblick: Zunehmende Bedeutung von EMRK und EU-Grundrechtecharta	194
I. EMRK	194
1. Der Fall Duarte Agostinho	194
2. Auswirkungen auf die Grundrechtsgewährleistungen des Grundgesetzes	195
a) Verfassungsrechtliche Pflicht zur konventionsfreundlichen Auslegung der Grundrechte	196
b) Ungeklärte Grenzen einer konventionsfreundlichen Auslegung in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung	197
c) Deutungsversuche und Lösungsvorschläge in der Literatur	198
II. EU-Grundrechtecharta	199
1. Inhaltliche Einwirkung der EU-Grundrechtecharta auf die nationalen Grundrechte durch „Charta-konforme“ Auslegung	199
2. Verdrängung nationaler Grundrechte durch unionsrechtliche Vereinheitlichung des Klimaschutzes	202
Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussbetrachtung	204
I. Zusammenfassung der Ergebnisse	204
II. Schlussbetrachtung	206
Literaturverzeichnis	208
Stichwortverzeichnis	227

Einleitung

I. Widerstreitende Grundrechtsinteressen im Klimaschutzrecht

Der Sechste Sachstandsbericht des International Panel on Climate Change (IPCC) aus dem Jahr 2021 zeigt einen deutlichen Anstieg der durchschnittlichen globalen Oberflächentemperatur in den Jahrzehnten von 1850 bis 2020.¹ Danach hat die anthropogene Erderwärmung gegenüber vorindustrieller Zeit die 1 °C-Schwelle inzwischen deutlich überschritten und steuert auf die 1,5 °C-Schwelle zu. Über die Kontinente hinweg wird eine Zunahme von Extremwetterereignissen wie Hitzewellen, Dürreperioden, Flächenbränden und stark veränderten Niederschlagsmustern mit teilweise stark ansteigenden und teilweise ausbleibenden Niederschlägen verzeichnet.² Auch in Deutschland ist der Temperaturanstieg deutlich. Laut Daten des Deutschen Wetterdienstes war das zurückliegende Jahrzehnt rund 2 °C wärmer als die ersten Jahrzehnte (1881–1910) der systematischen, flächendeckenden Wetteraufzeichnungen.³ Global wie national hat das Tempo des Temperaturanstiegs in den vergangenen fünf Jahrzehnten deutlich zugenommen. In Deutschland traten gar neun der zehn wärmsten Jahre seit 1881 nach dem Jahr 2000 auf, vier davon überschritten bereits die 2,5 °C-Schwelle (2014, 2018, 2019, 2020).⁴ Abhängig von der Entwicklung der Treibhausgasemissionsmengen zeigt der IPCC verschiedene Szenarien für den weiteren Verlauf des 21. Jahrhunderts mit globalen Temperaturerhöhungen zwischen knapp 2 °C im besten Fall oder über 5 °C in einem Worst-Case-Szenario auf.⁵ Mit der fortschreitenden Erwärmung werden sich auch die Extremwetterereignisse weiter verbreiten und intensivieren.⁶ Aus rechtlicher Sicht wirken sich die negativen Klimawandelfolgen immer häufiger auf das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die Eigentumsgarantie und die Ausübungsfreiheiten aus.

¹ IPCC, Climate Change 2021, The Physical Science Basis, Summary for Policymakers, 2021, S. 4 ff.

² IPCC, Climate Change 2021, The Physical Science Basis, Summary for Policymakers, 2021, S. 8 ff.

³ Deutsches Klima-Konsortium u. a., Was wir heute übers Klima wissen, 2023, S. 15.

⁴ Deutsches Klima-Konsortium u. a., Was wir heute übers Klima wissen, 2023, S. 16.

⁵ IPCC, Climate Change 2021, The Physical Science Basis, Summary for Policymakers, 2021, S. 12 ff.

⁶ IPCC, Climate Change 2021, The Physical Science Basis, Summary for Policymakers, 2021, S. 15 ff.

Dementsprechend begründete und entfaltete das Bundesverfassungsgericht den Klimaschutz auch als grundrechtlichen Auftrag. Im *Klimabeschluss* vom 24. März 2021 zog es unter anderem die Schutzpflichtendimension der Grundrechte, insbesondere des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG zur Begründung heran.⁷ Ergänzend begründete das Bundesverfassungsgericht eine intertemporale Freiheitssicherung, die es in der Abwehrdimension der Freiheitsrechte, jedenfalls der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG fundierte.⁸

Die Funktion der Grundrechte als Argument für mehr Klimaschutz steht im Zentrum der gegenwärtigen Diskussion.⁹ In dieser Perspektive wird für eine grundrechtlich verbürgte Pflicht argumentiert, die klimawandelinduzierten Gefährdungen für die Grundrechtsgüter zu begrenzen.

Zugleich konfliktieren die Grundrechte mit dem Klimaschutz.¹⁰ Im Anschluss an die *Elfes-Rechtsprechung*¹¹ des Bundesverfassungsgerichts postuliert die tradierte Grundrechtsdogmatik die abwehrrechtliche Gewährleistung einer prinzipiell unbegrenzten Freiheit.¹² Dementsprechend wird von einer potenziellen Freiheitsgewährleistung zur unbegrenzten Inanspruchnahme der natürlichen Lebensgrundlagen ausgegangen, das heißt die Inanspruchnahme der natürlichen Lebensgrundlagen dem abwehrrechtlichen Schutzbereich der Freiheitsrechte zugeordnet.¹³ In der Folge greifen emissionsmindernde Maßnahmen regelmäßig in die Wirtschaftsgrundrechte der Eigentumsgarantie und der Berufsfreiheit, gegebenenfalls aber auch in private Grundrechtsbetätigungen ein, die jedenfalls durch die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG geschützt sind. Auch ein Mehr an Klimaschutz ist also grundrechtlich rechtfertigungsbedürftig.

⁷ BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021–1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 20 (110 ff. Rn. 143 ff.).

⁸ BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021–1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 20 (131 ff. Rn. 184 ff.).

⁹ Siehe z. B. aus der Literatur vor dem Klimabeschluss *Groß*, NVwZ 2020, 337 ff.; *Kahl*, Jura 2021, 117 ff.; weitere Nachweise insbesondere in den Fn. ab S. 153 ff.; nach dem Klimabeschluss siehe z. B. *Schlacke*, NVwZ 2021, 912 ff.; *Frenz*, DÖV 2021, 715 ff.; weitere Nachweise insbesondere in den Fn. ab S. 42 ff.

¹⁰ Siehe zu verfassungsrechtlichen Konfliktlagen im Klimaschutz *Saurer*, in: Bitburger Gespräche Jahrbuch 2021, 2022, S. 97 ff., zu den Grundrechten insbesondere S. 101 f.; zur doppelten Relevanz der Grundrechte für den Klimaschutz siehe auch *Frenz*, in: ders., Klimaschutzrecht, 2022, Einf. E Rn. 1 ff.

¹¹ BVerfG, Urteil vom 16.1.1957–1 BvR 253/56, BVerfGE 6, 32.

¹² Z. B. *Dreier*, in: ders., GG, 2013, Art. 2 Abs. 1 Rn. 26; *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, 2021, Rn. 504; *Kahl*, in: Merten/Papier, HGR V, 2013, § 124 Rn. 57.

¹³ Z. B. *Appel*, in: Koch/Hofmann/Reese, HdB Umweltrecht, 2018, § 2 Rn. 132; *Calliess*, Rechtsstaat und Umweltstaat, 2001, S. 551.

II. Erkenntnisinteresse

Das Erkenntnisinteresse des Dissertationsvorhabens ist auf die Freiheitsgewährleistungen des Grundgesetzes im Klimaschutzrecht gerichtet.

1. Freiheitsausübung und deren ökologische Voraussetzungen als Gewährleistungsgegenstand

Die Arbeit untersucht die Freiheitsausübung und deren ökologische Voraussetzungen als Gewährleistungsgegenstand der Grundrechte. Sie geht von einer Abhängigkeit der Freiheitsausübung von den natürlichen Lebensgrundlagen aus: Ohne ein intaktes Ökosystem ist Freiheitsausübung nur begrenzt möglich.

Ein Grundrecht auf Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist im Grundgesetz nicht ausdrücklich normiert. Die einzelnen Grundrechte des Grundgesetzes gewährleisten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber zumindest mittelbar den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen: Wird ein grundrechtliches Schutzgut durch Umweltbeeinträchtigungen gefährdet, können die Grundrechtsgewährleistungen die öffentliche Gewalt zu (Umwelt-)Schutzmaßnahmen verpflichten.¹⁴

Die Grundrechtsdogmatik verarbeitet umweltrechtliche Fallkonstellationen zuvörderst als Beeinträchtigung des „zustandsbezogenen“ Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit.¹⁵ Daneben entfaltet der Umwelt- und Klimaschutz aber auch eine „handlungsvielfalterhaltende“ Komponente:¹⁶ Vor den Gefahren für die körperliche Unversehrtheit etwa durch erhöhte Ozon- und Feinstaubwerte, Hitzebelastung oder ein erhöhtes Vorkommen allergener Pflanzen¹⁷ kann sich der Einzelne schützen, indem er sich nicht oder nur kurzfristig außerhalb geschlossener Räume aufhält. Anders gewendet besteht eine faktische Ausgangsbeschränkung, wenn infolge klimatischer Veränderungen Umweltbedingungen herrschen, die ein längeres Verweilen außerhalb geschlossener Räume gesundheitsgefährdend machen.¹⁸

¹⁴ Grundlegend entwickelt anhand der technischen Gefahren der Atomenergie BVerfG, Beschluss vom 8. 8. 1978 – 2 BvL 8/77, BVerfGE 49, 89 (141 f.); zuletzt BVerfG, Beschluss vom 24. 3. 2021 – 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30 (112 Rn. 147, 123 f. Rn. 171); siehe auch die Nachweise in Fn. 36 auf S. 19.

¹⁵ Vgl. *Appel*, in: Koch/Hofmann/Reese, HdB Umweltrecht, 2018, § 2 Rn. 125; *Vofßkuhle*, NVwZ 2013, 1 (6) jeweils mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

¹⁶ Zur Unterscheidung von zustands- und handlungsbezogenen Grundrechtspositionen im Naturschutzrecht siehe *Dirnberger*, Recht auf Naturgenuss und Eingriffsregelung, 1991, S. 269 f.; vgl. auch zur Unterscheidung von zustands- und handlungsbezogenen Grundrechten bei den unbenannten Freiheitsrechten des Art. 2 Abs. 1 GG *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 1985, S. 332 ff.

¹⁷ Vgl. *Bundesregierung*, Monitoringbericht 2019, S. 30 ff.

¹⁸ Dieser Gedanke lässt sich auch am Beispiel eines verseuchten Badesees illustrieren: Ist dieser in einem Maße verseucht, dass ohne Gesundheitsgefahren nicht darin gebadet werden